

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Kreisstadt St. Wendel **vom 13.07.2023** **(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 13.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Kreisstadt St. Wendel Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung der Kreisstadt St. Wendel Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Verwaltung zur Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Kreisstadt St. Wendel ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsvfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 14.07.2023
Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Peter Klär

Hinweis gemäß § 12 Absatz 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt St. Wendel

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.		
1. Gebühren für die Überlassung Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre	1,00 EUR
b) für Personen über 5 Jahren		
aa) Sargreihengrabstätte	30 Jahre	850,00 EUR
bb) Rasengrabstätte (Sarg)	30 Jahre	4.200,00 EUR
cc) Nutzung Rasengrab bei weiterer Urnenbeisetzung	einmalig	700,00 EUR
dd) anonyme Urnengrabstätte	15 Jahre	1.300,00 EUR
ee) anonyme Sarggrabstätte	30 Jahre	3.600,00 EUR
ff) Urnengemeinschaftsgrabstätte	15 Jahre	1.200,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
a) Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	900,00 EUR
b) Nutzung Urnenwahlgrabstätte bei zweiter Beisetzung	einmalig	700,00 EUR
c) Sargwahlgrabstätte	30 Jahre	900,00 EUR
d) Urnenbeisetzung in Sargwahlgrabstätte	einmalig	700,00 EUR
e) Urnennische	15 Jahre	2.000,00 EUR
f) Nutzung Urnennische bei zweiter Beisetzung	einmalig	1.000,00 EUR
g) Urnenbaumgrab	15 Jahre	1.400,00 EUR
h) Urnen-Rasengrab	15 Jahre	1.600,00 EUR
i) Urnen-Rasengrab bei zweiter Beisetzung	einmalig	700,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)		
a) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre einfach		28,33 EUR
b) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre zweifach		56,67 EUR
c) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre dreifach		85,00 EUR
d) Sarggrabstätte Personen über 5 Jahre vierfach		113,33 EUR
e) Urnenwahlgrabstätte, Grundgebühr (1. Urne)		45,00 EUR
f) Urnenwahlgrabstätte, jede weitere Urne (zzgl. Grundgebühr)		35,00 EUR
g) Urnennische		133,33 EUR
h) Baumgrabstätte		93,33 EUR

II. Bestattungsgebühren	
Die folgenden Gebührensätze gelten für Beisetzungen (inkl. Aushub, Verfüllung, Herrichtung der Grabstätte usw.).	
1. für die Beisetzung eines Sarges	1.000,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne	400,00 EUR
3. für die Beisetzung in einer Kindergrabstätte	800,00 EUR
III. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenräume (Zellenbenutzung bzw. Aufbewahrung bis zur Bestattung), je Tag	75,00 EUR
2. für die Benutzung der Trauerräumlichkeiten/Aussegnungshallen in	
a) Bubach, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Werschweiler	60,00 EUR
b) Niederkirchen, Niederlinxweiler, Winterbach	70,00 EUR
c) Kernstadt, Bliesen, Oberlinxweiler, Urweiler	120,00 EUR